

Experiment 5 – Ergebnisse

Wer hat Interesse an Bildungsdaten?

Die Frage, ob im Bildungsbereich bestimmte Datenzugangsrechte für das Gemeinwesen bestehen sollten, wenn dieses Private mit Aufgaben im Bildungsbereich betraut, wurde kontrovers diskutiert. Diskutiert wurde vor allem entlang der folgenden Themenstränge:

- Wie kann der Zugang zu Daten, die in (proprietären) Datensilos liegen und so nur einem bestimmten Kreis von Personen oder Personengruppen zugänglich sind, verbessert werden?
- Wer verhandelt die Bedingungen eines Datenzugangsrechts?
- Muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden oder reicht die vorhandene Gesetzeslage aus?
- Wie begegnen wir der Verhandlungsmacht privater Marktführer?
- Wer trägt die Kosten, die für die Aufbereitung und Bereitstellung von Daten zuhanden der Zugangspeten entstehen?

Was spricht für ein generelles Datenzugangsrecht im öffentlichen Interesse, was dagegen?

Dafür spricht	Dagegen spricht
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prozesse und Entwicklungen könnten optimiert werden: mit der Auswertung von Bildungsdaten erhofft man sich eine Möglichkeit, Bildungsziele konkret messen zu können ▪ Innovationsschub für die Unterrichtsentwicklung: sind wir schon so weit, öffnen wir die Büchse der Pandora und wissen noch gar nicht, was passieren wird? Eine Mehrheit der Teilnehmenden gewichtete die Chancen und Potenziale aber klar höher ▪ Mehr Transparenz: vor allem auf die Messung der Wirkung der investierten Ressourcen bezogen ▪ Mehrwert generieren: Bildungsdaten bilden eine wichtige Ressource, das Potenzial soll ausgeschöpft werden ▪ (Daten)Monopole durchbrechen ▪ Wer zahlt, befiehlt: scheint aufgrund der faktischen Kontrolle von Privaten keine Gültigkeit zu haben; um das Machtgefälle durchbrechen zu können, braucht es eine gesetzliche Grundlage 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fehlendes Vertrauen: was passiert mit den (Bildungs)Daten, wer bestimmt, welches Wissen generiert wird und welche Konsequenzen daraus abgeleitet werden? ▪ Individuelle vertragliche Regelungen anstatt geregelter Zugang ▪ Angst vor Vergleichbarkeit: Angst davor, in Rechtfertigungshaltung zu verfallen und/oder mit Konsequenzen rechnen zu müssen bei "ungenügenden" Leistungen ▪ Inkompatibilität mit anderen Gerichtsbarkeiten: ein allfälliges CH-Zugangsrecht wäre ausserhalb der Schweiz wohl kaum durchzusetzen ▪ Mangel an Data Literacy: grosse Angst, dass mit den gewonnenen Daten zum jetzigen Zeitpunkt und beim jetzigen Ausbildungsstand, was den Umgang mit Daten anbelangt, kein Mehrwert entsteht